

Ebenso dürfte, nächst der nun möglichen Verbesserung, auch die größere Gleichförmigkeit und ebenmäßiger Scala der Lehrergehälter als einflußreich sich darstellen.

V.

Wendet sich nun die Deputation zu der vorliegenden Petition zurück, so scheint dieselbe nur die städtischen Gymnasien, nicht aber die Landeschulen zu Meissen und Grimma, sich zum Augenmerke gestellt zu haben, und zwar wohl mit vollem Recht, denn die Landeschulen trifft schwerlich der allgemeine Tadel und Mangel im Gelehrtenschulwesen; sie erfreuen sich ausreichender Dotation und fortdauernder Unterstützung Seiten des Staates; ihre Lehrer sind ausgezeichnet und in einer selbstständigen und vortheilhafteren Stellung, als die übrigen; diese Anstalten besitzen, wie durch den Druck bekannt ist, seit dem 7. December 1832 einen neuen, wenn auch nicht völlig erschöpfenden Organisationsplan, und stehen unter der sorgsamsten unmittelbaren Aufsicht und Pflege des hohen Ministerii; auch ist daselbst die Disciplin vorzüglicher, als an andern Gymnasien, was sich aus der Clausur und den damit verbundenen Einrichtungen, sowie aus dem auf Alter und Kenntniß begründeten Verhältnisse der Schüler unter sich leicht ableiten läßt.

Wenn aber, das Hauptsächliche anlangend, aus der bisherigen Entwicklung hervorgehen dürfte, wie die Deputation die durch die Petition gegebene Anregung ehrt und die Behauptung theilt, daß die höhern Schulen ganz vorzüglich berücksichtigt werden müssen als Anstalten zur Vorbildung der Geistlichen, Sachwalter, Staatsbeamten und überhaupt aller solcher Männer, welche in spätern Jahren meist unmittelbar für das geistige und materielle Wohl der Gesamtheit mitzuwirken haben, so ist zugleich gezeigt worden, in wie weit die Deputation mit demjenigen, was in der Petition als zeitgemäßes Erforderniß bezeichnet wird, übereinstimmt; es bleibt jedoch einiges Besondere zu berühren übrig, worin die beiderseitigen Ansichten völlig einandergehen.

Beansprucht die Petition für alle Gymnasiasten die Gleichheit vor dem Recht, vor dem Gesetz, so ist die Frage aufzustellen, wie dies zu verstehen sei, und wenigstens wohl außer Acht gelassen, daß die Gelehrtenschulen nicht bloß bilden, sondern auch erziehen sollen. Jede Erziehung muß sich aber auf die Individualität des zu Erziehenden basiren. Hiermit hängt zusammen, daß Qualität und Quantität der Strafen relativ sein und, wie dem Vater, so auch dem Lehrer, wenn dieser, was vorauszusetzen, gewissenhaft ist, überlassen bleiben müsse. Ein mit den Ständen vereinbartes Gesetz könnte höchstens einige allgemeine Sagen in dieser Beziehung feststellen und etwa das, was in der Verordnung vom 21. März 1835, §. 5 über die Ausschließung von der Schule und über die Nichtanwendung der das Ehrgefühl abstumpfenden Strafen gesagt ist, wiederholen, nicht aber bestimmen, wie der einzelne Schüler diese oder jene Leicht- und Unfertigkeit zu büßen habe. Die anscheinlich ebenfalls gewünschte größere Freiheit in den Gesetzen der Schule und die Theilnahme der Schüler an den constitutionellen, politischen Verhältnissen könnte nur beeinträchtigend und störend auf das Schulleben wirken. Auch spricht die Petition ferner über die Verschiedenheit der Schul- und Aufnahmegelder und deren Vereinnahmung, theils durch die städtischen Behörden, theils durch die Lehrer selbst; nicht minder erwähnt sie die Prüfung der aufzunehmenden Schüler, theils vom Lehrercollegio, theils vom Rector allein; sie sagt, nirgends fänden sich Bestimmungen über die Anforderungen, welche Gelehrtenschulen zu machen, und die Leistungen, welchen die Schüler zu genügen haben, und zwar weder in disciplinärer, noch in wissenschaftlicher Hinsicht; über ein eigent-

liches Classenziel fehle es ganz an einer zu irgend einem Anhalt dienenden Norm. Dieses Alles dürfte aber unverkennbar nicht in ein Gesetz, sondern in den vorbezeichneten Organisations- und Lehrplan gehören, wenn es auch, wenigstens theilweise, gewiß schon normirt ist.

Doch vornehmlich der Behauptung muß die Deputation widersprechen, daß unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen die Bestimmungen des Mandats vom 4. Juli 1829 eine Art von Sunstzwang involvirten, welcher zufolge der jetzt allgemein herrschenden Ansichten unmöglich und zwar am wenigsten bei Angelegenheiten, welche die Förderung der Wissenschaften bezwecken, Vertheidiger finden dürfte. Denn die gerügte §. 6 dieses Mandats soll keineswegs, wie angeführt wird, die materiellen Interessen der Schulen, sondern vielmehr die wesentlichsten Interessen der Schüler wahren, da diejenige Anstalt, welche ihren Schüler selbst prüft, ihn jedenfalls hierbei dem Zwecke gemäßer zu behandeln wissen wird, als eine fremde Schule, und da der Staat selbst theilhaftig ist, gegen unreifen oder andern übereilten Abgang zur Universität zu wirken. Scheint überhaupt das in letzterer Hinsicht Angeführte und einiges Andere in der Petition, z. B. daß die Verordnung vom 21. März 1835 nicht überall wirksam geworden, daß durch die neuern und neuesten Disziplinareinrichtungen Rückschritte statt Fortschritte gethan worden seien, specielle Beziehungen zu haben, so dürften diese zur Beschwerde, nicht aber für ein allgemeines Gesetz geeignet sein.

Schließlich übergehend zu den Anträgen der Petition selbst, nämlich, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge,

- 1) der nächsten Ständeversammlung den Entwurf zu einem Gesetze, die verbesserte Einrichtung der Gelehrtenschulen betreffend, vorzulegen, immittelst aber und noch an die gegenwärtig versammelten Kammern
- 2) einen Gesetzentwurf zu resp. Abänderung und Erläuterung des Mandats vom 4. Juli 1829 gelangen zu lassen, zugleich auch
- 3) für durchgängige Anwendung der in der Verordnung vom 21. März 1835 enthaltenen Bestimmungen Sorge zu tragen, insofern sie nicht theilweise oder ganz durch das beantragte Erläuterungsgesetz Erledigung finden sollten,

so glaubt die Deputation, erlangt das von ihr Vorgetragene überhaupt die gewünschte Würdigung, völlig gerechtfertigt zu erscheinen, wenn sie von einer besondern Beurtheilung und Bevormundung dieser Anträge absieht. Aus den entwickelten Gründen und in Hinblick auf die Nähe des Landtagschlusses, sowie in dem Vertrauen, daß das hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die gegebene Zusicherung, daß in dieser Angelegenheit Erforderliche durch Verhandlung und Anordnung im Verwaltungswege so bald als thunlich ausführen und, insofern sich die Nothwendigkeit zeigen sollte, einer der nächsten Ständeversammlungen einen diesfalligen Gesetzentwurf vorlegen zu wollen, ohnehin erfüllen werde, findet sich vielmehr die Deputation bewogen, hiermit ihrer verehrten Kammer anzurathen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 5. August 1843.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

(Staatsminister v. Wietterheim tritt ein.)